

Beim „Schulgipfel“ am 31. August in der Staatskanzlei mit Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Schulfamilie wurde vereinbart, dass in den ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres (d. h. bis einschließlich 18. September 2020) eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auf dem Schulgelände und auch im Unterricht gelten soll.

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (einschl. der Schulvorbereitenden Einrichtungen).

Dadurch soll das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer in den ersten Schultagen so weit wie möglich minimiert werden.

Wie wird auf Änderungen des Infektionsgeschehens reagiert? (akt. 01.09.2020, 13:00 Uhr)

Wir wollen im Schuljahr 2020/2021 so viel Präsenzunterricht wie möglich bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten durchführen. Dies bedeutet auch, dass der Schulbetrieb u. U. auch kurzfristig auf Änderungen des Infektionsgeschehens reagieren muss.

Das Kultusministerium hat daher in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium einen **Drei-Stufen-Plan** entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner) und unterscheidet folgende Szenarien:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

In Stufe 1 findet ein Regelbetrieb unter Beachtung besonderer Hygieneauflagen statt.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

Ab Stufe 2 sind alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 auch am Sitzplatz im Klassenzimmer zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird der Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen verpflichtend.

Wie und von wem wird die Entscheidung getroffen, ob eine höhere Stufe des Stufenplans greift? (akt. 01.09.2020, 13:00 Uhr)

Die bei den Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die jeweils nächsthöhere Stufe aus, sondern dienen als Orientierungshilfe für die Entscheidungsträger vor Ort. So können beispielsweise auch regionale Unterschiede in einem Landkreis – wie z. B. eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden – berücksichtigt werden.

Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Welche Maßnahmen zum Infektionsschutz werden an den Schulen umgesetzt? (akt. 01.09.2020, 13:00 Uhr)

Bei niedrigen Infektionszahlen in einem Kreis wird im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Schülerinnen und Schülern eines Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Gleichzeitig ist Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie weiterhin das oberste und dringlichste Ziel. Um diesen sicherzustellen, ist die strikte Einhaltung besonderer Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich.

Dazu gehören beispielsweise:

- Feste Gruppenbildung zur Verhinderung einer Durchmischung der Lerngruppen
- Generelles Abstandsgebot von 1,5 m über die festen Lerngruppen hinaus, beispielsweise zwischen Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften, in jahrgangsübergreifenden Gruppen, im Schulgebäude, bei Versammlungen etc.
- Feste Sitzordnungen in den Klassen- und Kursräumen, feste Raumzuteilung wo immer möglich
- Maskenpflicht für alle Personen auf dem Schulgelände
- Ggfs. versetzte Pausenzeiten oder andere schulorganisatorische Maßnahmen
- Sonderregelungen für das Verhalten im Schulhaus, im Klassenzimmer, beim Toilettengang etc.

Allgemeine Verhaltensregeln ermöglichen eine Öffnung der Schulen im Regelbetrieb bei bestmöglichem Gesundheitsschutz. Ihre Einhaltung ist daher unerlässlich. Sie werden den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern durch die Schulen kommuniziert.

Besteht eine Maskenpflicht an Schulen? (akt. 01.09.2020, 13:00 Uhr)

Grundsätzlich gilt für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer anderen geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle).

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Schülerinnen und Schüler können ihre MNB abnehmen, sobald sie ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben sowie in bestimmten Unterrichtssituationen (bspw. bei der Ausübung von Musik oder Sport); Lehrkräfte und weiteres Personal, wenn der jeweilige Arbeitsplatz erreicht ist. Zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, können alle Personen ihre MNB abnehmen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Weiterhin besteht auf Grundlage der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Verpflichtung eine MNB zu tragen nicht für Kinder bis zu deren sechsten Geburtstag.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer MNB verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS oder einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz im Unterricht soll

- ab Stufe 2 des Drei-Stufen-Plans (d. h. Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner) an den weiterführenden und beruflichen Schulen,
- ab Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans (d. h. Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner) an allen Schularten

gelten.